

**Leitfaden Urheberrecht
für die Arbeit in der BBIK**

Inhaltsübersicht

I. EINLEITUNG

II. WER IST „URHEBER“?

III. WELCHE WERKE FALLEN UNTER DEN URHEBERSCHUTZ?

1. VORAUSSETZUNGEN DER SCHUTZFÄHIGKEIT EINES WERKES
 - a) *Persönlich Geschaffenes*
 - b) *Geistig Geschaffenes*
 - c) *Schöpfung*
2. AUSGEWÄHLTE WERKARTEN
 - a) *Sprachwerke*
 - aa) *Wissenschaftliche Werke*
 - bb) *Computerprogramme*
 - b) *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art*
3. „© - COPYRIGHT“, „URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT“: MOGELPACKUNG ODER NICHT?

IV. WELCHE RECHTE STEHEN DEM URHEBER ZU?

1. VERWERTUNGSRECHTE
 - a) *Vervielfältigungsrecht*
 - b) *Verbreitungsrecht*
2. RECHT DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE
3. EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

V. EXKURS: WAS BEDEUTET EIGENTLICH „COPYRIGHT“?

VI. WIE LANGE IST DER URHEBER GESCHÜTZT?

VII. WER AUßER DEM URHEBER IST NOCH NACH DEM URHG GESCHÜTZT?

1. TONTRÄGERHERSTELLER
2. DATENBANKHERSTELLER

VIII. RECHTSFOLGEN

I. Einleitung

Das Urheberrecht stellt in der digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft den Rechtsrahmen für die Schaffung, Verbreitung und Nutzung des Rohstoffes Information dar, soweit dieser die Form geschützter Werke und Leistungen annimmt. Das Urheberrecht regelt nicht nur das Verhältnis zwischen Schöpfer und Werkvermittler sowie den Wettbewerb der Verleger und Produzenten untereinander, sondern es bestimmt darüber hinaus, wie Nutzer mit geschützten Werken und Leistungen umgehen dürfen.

In einem ersten Schritt soll aufgezeigt werden, welche Werke überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießen können und wer als „Urheber“ im Sinne des Urhebergesetzes (UrhG) anzusehen ist. Anschließend wird geklärt, unter welchen Bedingungen und in was für einem Rahmen urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden können.

II. Wer ist „Urheber“?

§ 1 UrhG stellt eindeutig klar, dass bei jeder urheberrechtlichen Problematik die Person des Urhebers im Vordergrund steht. Dies mag zunächst banal klingen. Aber es soll zeigen, dass nicht das jeweilige Werk selbst Urheberrechtsschutz genießt, sondern ausschließlich dessen Urheber. Die Rechtsordnung belohnt sozusagen die schöpferische Tätigkeit, die ein neues geistiges Gut hervorbringt, indem sie ein eigentumsähnliches Recht an diesem Gut gewährt.

Gem. § 7 UrhG ist dieser immer der Schöpfer eines Werkes, also derjenige, der das Werk tatsächlich geschaffen hat. Da in jedem Werk der menschliche Geist zum Ausdruck kommen muss (siehe dazu unten), kann nur eine natürliche Person Schöpfer sein. Ausgeschlossen sind damit alle juristischen Personen wie z.B. Handelsgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft u.a.), Vereine oder der Staat bzw. dessen Einrichtungen. Das UrhG spricht allerdings an keiner Stelle konkret von Schriftstellern, Malern, Bildhauern o.ä. sondern schlichtweg von Schöpfern. D.h. wer auch immer schöpferisch tätig wird, ist Urheber – sei es als Urheber des Originalwerks, als Bearbeiter, als Urheber eines Sammelwerks oder sei es als Miturheber (z.B. Bandmitglieder, die gemeinsam einen Song komponiert haben). Auf die Geschäftsfähigkeit der Person kommt es dabei nicht an, so dass auch Minderjährige oder Geistesgestörte Urheber sein können.

Keinen Urheberrechtsschutz können hingegen Herausgeber, Verleger, Filmhersteller oder sonstige Produzenten für sich in Anspruch nehmen, solange sie nicht selbst schöpferisch an dem Werk mitwirken. Denn Initiative, Koordination, Organisation und Produktion von Werken anderer bleiben grundsätzlich schutzlos. Besondere Regelungen bestehen jedoch für Personen wie Tonträgerhersteller, Sendeunternehmer oder Datenbankhersteller. Zwar genießen sie keinen Urheberrechtsschutz, aber den so genannten Leistungsschutz (siehe hierzu weiter unten). D.h. sie können Urheberrechte nur geltend machen, nachdem ihnen die entsprechenden Nutzungsrechte von den Urhebern eingeräumt worden sind.

III. Welche Werke fallen unter den Urheberschutz?

Der Schutzbereich des Urheberrechts ist kaum zu überblicken. Die entsprechenden Werke müssen in jedem Fall gem. § 2 UrhG den Bereichen der Literatur, Wissenschaft oder Kunst entspringen. Dies ist jedoch in einem sehr weiten Sinne zu verstehen. So beschränkt sich die Literatur nicht auf die Belletristik, sondern sie kann sich durchaus auch auf triviale Gebrauchsschriften wie z.B. Verzeichnisse oder Register erstrecken. Auch die Erscheinungsformen der Wissenschaft und der Kunst sind äußerst vielfältig. Denn schon der Begriff der Kunst ist nur schwer zu definieren.

Geschützte Werke können zu den unterschiedlichsten Erscheinungsformen schöpferischen Schaffens gehören. § 2 UrhG zählt als Werkarten insbesondere folgende auf:

- Sprachwerke und Programme für die Datenverarbeitung
- Werke der Musik
- Pantomimische Werke, einschließlich der Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste, einschließlich der Werke der Baukunst und angewandten Kunst
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Diese Auflistung ist aber nicht abschließend. Denn das UrhG will alle Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst schützen und zählt die Werkarten daher nur beispielsweise auf. Im Folgenden sollen die Grundvoraussetzungen, die ein Werk erfüllen muss, um schutzfähig im Sinne des UrhG sein zu können, dargestellt werden. Anschließend werden ausgewählte Werkarten – die insbesondere für die BBIK interessant sind – näher erläutert.

1. Voraussetzungen der Schutzfähigkeit eines Werkes

Schutzfähig ist ein Werk jeglicher Art nur dann, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung ist. Dieser recht unbestimmte Begriff setzt sich aus mehreren Elementen zusammen.

a) Persönlich Geschaffenes

Anknüpfend an die obige Feststellung, dass Urheber nur eine natürliche Person sein kann, ist persönlich eben nur das, was ein Mensch geschaffen hat. Reine Maschinenerzeugnisse und bloße Naturprodukte, an denen der Mensch nicht steuernd mitgewirkt hat, fallen daher nicht unter den urheberrechtlichen Werkbegriff.

b) Geistig Geschaffenes

Das urheberrechtlich geschützte Werk ist ein Immaterialgut, das im (körperlichen) Werkstück lediglich konkretisiert wird. In dem Werk muss der menschliche Geist zum Ausdruck kommen. Deshalb kann von einer geistigen Schöpfung nur gesprochen werden, wenn das Werk einen vom Urheber stammenden Gedanken- oder Gefühlsinhalt hat, der auf den Leser, Hörer oder Betrachter in irgendeiner Weise anregend wirkt. Diese Wirkung kann je nach Werkart unterschiedlich sein.

Weiterhin muss das Werk Gestalt angenommen haben, so dass die geistig-anregende Wirkung zum Ausdruck kommt und wahrnehmbar ist.

c) Schöpfung

Das Gesetz verlangt nicht nur irgendeine persönliche geistige Leistung, sondern eine persönliche geistige Schöpfung. Mit dem Begriff der Schöpfung wird im Allgemeinen ein Schaffensvorgang verbunden, der eine gewisse Gestaltungshöhe und einen Qualitätsgehalt besitzt. Üblicherweise spricht man nur dann von einer Schöpfung, wenn etwas noch nicht Dagewesenes geschaffen wird. Das bedeutet aber nicht, dass ein Werk absolut neu sein muss. Verlangt wird jedoch zumindest eine Andersartigkeit gegenüber dem schon Bestehenden.

Hinzu kommt das Erfordernis einer gewissen Individualität bzw. Originalität. Das Werk soll sich von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abheben. Eine hinreichende Individualität wird in der Regel erst durch eine bestimmte Gestaltungshöhe erreicht. Die Begrifflichkeiten in diesem Bereich sind sehr schwammig. Das Gesetz selbst legt auch nicht eindeutig fest, ob nun hohe oder eher geringe Anforderungen an die Individualität eines Werkes zu stellen sind. Vor dem Hintergrund europarechtlicher Einflüsse ist mittlerweile aber tendenziell von geringen Anforderungen an die geistige Schöpfung auszugehen. Letztendlich ist die Höhe der Bewertungsmaßstäbe aber auch abhängig von der jeweiligen Werkart.

2. Ausgewählte Werkarten

Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung sind für die BBIK insbesondere folgende Werkarten von Bedeutung:

- Sämtliche Sprachwerke iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art iSd § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

a) Sprachwerke

Als Sprachwerke geschützt sind alle Werke, die sich der Sprache als Ausdrucksmittel bedienen, gleichviel ob sie schriftlich niedergelegt sind oder nicht. Damit gehören zu den Sprachwerken nicht nur Schriftwerke sondern auch Reden und Computerprogramme.

Für die Schutzfähigkeit eines Sprachwerkes kommt es sowohl auf seine Art als auch auf den Umfang an. Ist der Stoff des Sprachwerks frei erfunden, so erlangt es eher Urheberrechtsschutz als solche Texte, bei denen der Stoff durch organisatorische Zwecke oder wissenschaftliche und andere Themen vorgegeben ist. Auch die Länge eines Textes kann eine Rolle spielen. Denn je länger ein Text ist, desto größer ist der ihm zugrunde liegende Spielraum für eine individuelle Wortwahl und Gedankenführung. Ein mehrere Seiten umfassender Text ist deshalb eher schutzfähig als eine kurze Erklärung.

aa) Wissenschaftliche Werke

Die sog. Metadaten - also Erklärungen, Beschreibungen oder auch fundierte Ausführungen zu den diversen Audiodaten bzw. Sammlungen des Musikarchivs – könnten unter Umständen als wissenschaftliche Sprachwerke urheberrechtlichen Schutz genießen. Jedoch sind der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Schriftwerken von vornherein gewisse Grenzen gesetzt, da die wissenschaftlichen

Lehren und Erkenntnisse selbst keinen Urheberrechtsschutz genießen und jedermann frei zugänglich bleiben. Schutzzfähig ist daher grundsätzlich nicht, was dargestellt wird, sondern wie das wissenschaftliche Thema konkret gestaltet und abgehandelt wird. Dabei gilt es wiederum zu beachten, dass die im fraglichen wissenschaftlichen Fachbereich übliche Ausdrucksweise (Fachsprache) sowie die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene Darstellungsart und der hierfür übliche Aufbau die im Urheberrecht verlangte hinreichende Individualität in der Regel nicht erreichen. Werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse hingegen in besonders verständlicher Form vorgetragen, mit Beispielen angereichert oder auf andere nicht vorgegebene Weise dargestellt, so können sie durchaus schutzfähig sein.

bb) Computerprogramme

Urheberrechtlich geschützt sind Computerprogramme aller Art – also Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Hilfsprogramme und Makros ebenso wie im Bereich des Internet Browser, Suchmaschinen, Email-Software oder Router-Software. Der Begriff Computerprogramm wird vom Gesetz selbst nicht definiert. Es ist darunter aber eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt. Auch Computerprogramme müssen die üblichen Anforderungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllen. D.h. sie müssen individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Nicht geschützt ist danach zum Beispiel gänzlich Banales, Routinemäßiges und allgemein Verwandtes, was jeder Programmierer auf die gleiche oder ähnliche Weise tun würde.

b) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Unter Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art ist Lehr- und Anschauungsmaterial in zwei- oder dreidimensionaler Form zu verstehen wie z.B. Konstruktionszeichnungen, Karten, Skizzen, Tabellen, statistische Übersichten oder Schaubilder. Wissenschaft und Technik sind hier in einem weiten Sinne zu sehen. Jedoch genügt für den urheberrechtlichen Schutz nicht jede beliebige Aufzählung bloßer Fakten. Die Darstellungen müssen vielmehr veranschaulichend, belehrend oder unterrichtend sein und in diesem weit verstandenen Sinne eine geistig-ästhetische Wirkung ausüben. Maßgebend ist also nicht, was, sondern wie etwas dargestellt wird.

3. „© - Copyright“, „urheberrechtlich geschützt“: Mogelpackung oder nicht?

Der Urheberrechtsschutz an einem Werk entsteht, wenn die entsprechenden obigen Voraussetzungen gegeben sind, automatisch mit dem Schaffensprozess – und zwar auch für die einzelnen Vorstufen oder Teile des Werks, soweit sie ihrerseits individuell sind. Es sind keinerlei Formalien (z.B. Anmeldung beim Patentamt o.ä.) zu erfüllen, um den urheberrechtlichen Schutz zu erlangen. Dennoch sind häufig auf diversen Werken die Hinweise „alle Rechte vorbehalten“, „urheberrechtlich geschützt“ oder auch „©“ bzw. „copyright by ...“ zu lesen. Da aber, wie gesagt, keinerlei Formalien für die Entstehung des Urheberschutzes verlangt werden, haben derartige formal wirkende Vermerke auch keinerlei schutzbegründende Funktion. D.h. dass die Anbringung solcher Hinweise zwar unter Umständen sinnvoll sein kann, um etwaige Nutzer auf möglicherweise bestehende Schutzrechte aufmerksam zu machen. Aber dies begründet per se eben keinen Urheberschutz und es ersetzt keinesfalls die Prüfung, ob das betreffende Werk nach den obigen Kriterien schutzfähig ist oder nicht. Sollte sich daher – z.B. am Ende einer gerichtlichen Auseinandersetzung – herausstellen, dass die urheberrechtliche Schutzzfähigkeit des betreffenden Werkes nicht vorliegt, dann können derartige Hinweise als sog. unzulässige Schutzrechtsberühmungen wettbewerbswidrig sein. Bestehen also Zweifel an der Schutzzfähigkeit des betreffenden Werkes, sind Hinweise auf (etwaige oder mögliche) Rechte entsprechend zurückhaltend zu formulieren.

IV. Welche Rechte stehen dem Urheber zu?

Ganz allgemein schützt das Urheberrecht gem. § 11 UrhG den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes, wobei es zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Werknutzung dient. Diesem Grundsatz entspringt eine Vielzahl von einzelnen Rechten, die ausschließlich dem Urheber im Hinblick auf sein Werk zustehen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Verwertungsrechte

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Dieses Recht umfasst insbesondere: - das Vervielfältigungsrecht
- das Verbreitungsrecht

a) Vervielfältigungsrecht

Die Vervielfältigung ist neben oder meistens zusammen mit der Verbreitung die häufigste Art der Verwertung des Werkes in körperlicher Form. Grundsätzlich ist es allein Sache des Urhebers zu entscheiden, ob und in welchem Umfang von seinem Werk Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen. Das Vervielfältigungsrecht gilt auch bei sämtlichen Werkarten und erstreckt sich auf Vervielfältigungen jeglicher Art.

Unter Vervielfältigung versteht das Gesetz jede körperliche Festlegung - sei es auch nur von kurzer und vorübergehender Dauer - des Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen. Dieser sehr weit und umfassend verstandene Vervielfältigungsbegriff ermöglicht es auch, nicht nur das herkömmliche Abschreiben, Drucken oder Fotokopieren davon zu erfassen, sondern auch die sog. elektronische Werknutzung wie das Digitalisieren, Scannen, Brennen, Speichern auf der Festplatte oder auf dem bloßen Arbeitsspeicher, Speichern auf der Homepage und auch das Herunterladen aus dem Internet.

Dementsprechend stellt auch die Einspeicherung urheberrechtlich geschützter Dokumente in elektronische Datenbanken stets eine Vervielfältigung dar. Das ergibt sich allein schon daraus, dass die Einspeicherung eine digitale Festlegung auf Datenträgern erfordert.

Es mag ein wenig unverständlich erscheinen, dass jede selbst noch so kurze Speicherung im bloßen Arbeitsspeicher des Computers eine Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinne sein soll. Erklärt wird dies aber dadurch, dass zunächst der Zweck des Urheberrechts darin liegt, den Urheber möglichst an allen Werknutzungen wirtschaftlich zu beteiligen. Da eine rein technische Vervielfältigung zu einer gesteigerten Werknutzung führt und insbesondere die Festlegung im Arbeitsspeicher in der Regel weitere Werknutzungen unabhängig von der bereits vorher vorhandene Kopie ermöglicht, ist auch diese als urheberrechtlich relevante Vervielfältigung anzusehen.

b) Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Es kommt bei der Verbreitungshandlung nicht darauf an, ob das Werk gegenüber einer Mehrzahl von Personen angeboten wird, sondern dass der Anbietende aus der inneren Sphäre in die Öffentlichkeit hinaustritt. Im Gegensatz dazu liegt keine urheberrechtlich relevante Verbreitung vor, wenn Werkexemplare privat verbreitet werden, wobei im Privatbereich der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und diese durch gegenseitige Beziehungen persönlich untereinander verbunden sind - also im Freundes-, Familien- oder Bekanntenkreis.

Ebenso wie das Vervielfältigungsrecht gilt das Verbreitungsrecht für sämtliche Werkarten. Allerdings erschöpft (verbraucht) sich das Verbreitungsrecht mit der erstmaligen rechtmäßigen Veräußerung des/der betreffenden Vervielfältigungsstücke/s. Eine Weiterverbreitung dieser Exemplare ist danach ohne zusätzliche Genehmigung des Urhebers gestattet. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Vermietung der Werkexemplare.

2. Recht der öffentlichen Wiedergabe

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist eine sog. unkörperliche Verwertung. Darunter sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die das Original oder ein Vervielfältigungsstück eines Werkes nur mittelbar zum Gegenstand haben. Sei es, dass es mittels Funks drahtlos oder drahtgebunden oder aber unter Zuhilfenahme von Bild- und Tonträgern bzw. einer Funksendung den menschlichen Sinnen wahrnehmbar gemacht wird. Diese Wiedergabe muss öffentlich geschehen. Ist sie nur auf den privaten Kreis beschränkt, so ist dies stets ohne Zustimmung des Urhebers zulässig.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

Sämtliche Verwertungsrechte, die an einem schutzfähigen Werk bestehen, liegen – wie schon gesagt – zunächst beim Urheber. Dieser jedoch wertet sein Werk nur in sehr seltenen Fällen selbst aus. Meistens sind es Verleger, Schallplattenunternehmen, Rundfunkveranstalter und andere Nutzer, welche die Werke auf die verschiedensten Nutzungsarten an die Leser, Hörer und Zuschauer herantragen. Hierfür müssen diese sich aber von dem Urheber die jeweils erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen. Der Urheber kann

die Nutzungsrechte Dritten ausschließlich oder nichtausschließlich einräumen und er kann die Einräumung zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränken. Gesetzlich geregelt ist die Einräumung von Nutzungsrechten allerdings nicht, sondern sie ist Gegenstand von unter Umständen zahlreichen Verträgen zwischen dem Urheber und dem jeweiligen Nutzer. Für diese Vertragswerke gibt es keine speziellen Bestimmungen. Es herrscht Vertragsfreiheit, auch hinsichtlich der Vertragsform (schriftlich oder mündlich). Ergänzend zu den jeweiligen Verträgen sind die Vorschriften des BGB heranzuziehen.

V. Wie lange ist der Urheber geschützt?

Der urheberrechtliche Schutz wird trotz seiner Begründung in der Persönlichkeit des Urhebers nur für eine begrenzte Zeit gewährt. Nach Ablauf dieser Schutzfrist ist der betreffende Schutzgegenstand gemeinfrei, d.h. er kann von jedem Dritten zustimmungs- und vergütungsfrei auf die sonst dem Urheber vorbehaltene Weise genutzt werden.

Die urheberrechtliche Schutzdauer beginnt mit der Schöpfung des Werkes und sie endet grundsätzlich gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

VI. Rechtsfolgen

Werden Rechte von Urhebern oder auch Rechte der vorgenannten Personenkreise verletzt, haben diese Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und vor allem nicht zu unterschätzende Schadensersatzansprüche gegen die das Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht verletzenden Personen. Zusätzlich können die entsprechenden Personen strafrechtlich verfolgt oder mit nicht unerheblichen Bußgeldern belastet werden.

06.01.2010

Anne v. Eickstedt (2.3)